

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Gesundheitswesen

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRA5-I-2018/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: gesundheit.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

Hildegard Schwarz

30578

11. März 2020

Betrifft

CORONAVIRUS - Verordnung über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 11.03.2020 aufgrund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

Verordnung über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

- (1) Sämtliche Veranstaltungen im gesamten Verwaltungsbezirk, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, sind untersagt.
- (2) Dies gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.
- (3) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche

Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

§ 3

Diese Verordnung gilt bis zum 3. April 2020, 12:00 Uhr.

Ergeht an:

**10. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Krems-Land z.H. de(r)s
Bürgermeister(in)s
mit dem Ersuchen, die Verordnung umgehend an der Amtstafel kundzumachen**

1. BH Krems - Bürodirektion
mit dem Ersuchen die Verordnung umgehend an der Amtstafel sowie auf der Website kundzumachen
2. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
zu GS4-SR-14/250-2020 zur Kenntnis
3. Bezirkspolizeikommando Krems, Rechte Kremszeile 56, 3500 Krems
4. Bezirksfeuerwehrkommando Krems, Austraße 33, 3500 Krems an der Donau
5. Rotes Kreuz Bezirksstelle Krems , Mitterweg 11, 3500 Krems an der Donau
6. Rotes Kreuz Bezirksstelle Langenlois , Kamptalstraße 83, 3550 Langenlois
7. Wirtschaftskammer NÖ Bezirksstelle - Krems, Drinkweldergasse 14, 3500 Krems an der Donau
8. Bezirksbauernkammer Krems, Sigleithenstraße 50, 3500 Krems
9. Arbeiterkammer, Wienerstraße 24, 3500 Krems

Die Bezirkshauptfrau

Dr. M a y r h o f e r